

Stiftung spezial #EEG2021

Das neue EEG 2021

– Ein erster Überblick zu den Änderungen im Bundestag –

Thorsten Müller/Dr. Markus Kahles
Würzburg, 17. Dezember 2020

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung spezial #EEG 2021 und finales EEG 2021

Unsere Themen	Änderungen im verabschiedeten EEG 2021
Mechanismen zur Zielerreichung im EEG 2021 (8.10.)	Keine Anpassungen an Zielen, §§ 4, 4a, kleinere und strukturell unbedeutende Änderungen zum Koordinierungsmechanismus; aber § 28 VI
Ausgeförderte Anlagen im EEG 2021 (15.10.)	Weitgehende Änderungen (siehe Folien im Folgenden)
Neue Vorgaben bei negativen Preisen (22.10.)	4 h statt 1 h, Änderung Anwendungsbereich, Nachholung
Finanzielle Beteiligung von Standortkommunen (29.10.)	Kein Wechsel zu verpflichtender Regelung, aber wichtige Änderungen

Stiftung spezial #EEG 2021 und finales EEG 2021

Unsere Themen	Änderungen im verabschiedeten EEG 2021
<u>Eigenversorgung im EEG 2021</u> (5.11.)	Ausweitung einerseits, Einschränkung andererseits
<u>EE-Ausbau im öffentlichen Interesse und im Dienst der öffentlichen Sicherheit (§ 1 Abs. 5 EEG 2021)</u> (12.11.)	entfallen, vermutlich ohne konkrete Folgen, da ohnehin von Rspr. anerkannt (vgl. bes. Folie 7, 14, 17), aber Rechtsunsicherheit
<u>Was passiert, wenn sich das Inkrafttreten des EEG 2021 verzögert?</u> (26.11.)	Ergänzungen Beihilfevorbehalt § 105 mit Blick auf ausgeforderte Anlagen
<u>Steuerung eines bundesweiten Erneuerbaren-Ausbaus im EEG 2021</u> (3.12.)	Südquote erst ab 2022 (nicht 2021)
<u>Beihilferechtliches Genehmigungsverfahren zum EEG 2021 – Grundlagen und mögliche Knackpunkte</u> (10.12.)	Genehmigung steht noch aus



ÄNDERUNGEN BEI DEN MECHANISMEN ZUR ZIELERREICHUNG IM EEG 2021

Keine (substantiellen) Änderungen bei Zielen und Koordinierungsmechanismus

- Ziele nach § 1 Abs. 2 (65 %) und Abs. 3 (Treibhausgasneutralität) unverändert
- Ausbaupfad nach § 4 unverändert
- Strommengenpfad nach § 4a unverändert
- Kooperationsausschuss (§ 97) unverändert + Vergabemöglichkeit für Sekretariat
- Jährliches Monitoring (§ 98) im Kern unverändert + Möglichkeit für Formatvorgabe
- VO-Ermächtigung für Anpassung (§ 88c) unverändert (nur redaktionelle Anpassung)

Zielerreichung bei Wind an Land wir unwahrscheinlicher

- Gesetzlich festgelegte Ausschreibungsmengen plus/minus Anpassungsmengen müssen bei „drohender Unterzeichnung“ von BNetzA gekürzt werden (§ 28 Abs. 6)
- Drohende Unterzeichnung *insbesondere* dann, wenn
 - Neugenehmigungen seit letztem Gebotstermin + nicht zugelassene Mengen des letzten Gebotstermins < Ausschreibungsmenge des neuen Gebotstermins und
 - Unterzeichnung im letzten Gebotstermin

Zielerreichung bei Wind an Land wir unwahrscheinlicher (II)

- Ausschreibungsmenge soll dann auf die Leistung der Neugenehmigungen + nicht zugelassene Gebote beschränkt werden
 - Wettbewerb resultiert aus den vorhandenen, aber im letzten Termin nicht aktivierten Genehmigungen
 - Wirkung auf Wettbewerbsniveau? Jo-Jo-Effekt?
 - Immerhin: Nachholung analog § 28 Abs. 3 Nr. 1 im dritten Jahr nach Reduzierung
- ➔ § 28 Abs. 6 als Referenzbeispiel des Beihilferechts?



ÄNDERUNGEN FÜR AUSGEFÖRDERTE ANLAGEN IM EEG 2021

Einspeisevergütung für ausgeförderte WEA an Land

- WEA an Land, deren Förderanspruch am 31.12.2020 oder 31.12.2021 beendet ist:
 - Ermittlung der Höhe und der Anspruchsberechtigten durch Ausschreibung (§ 23b Abs. 2)
 - Ohne Zuschlag in Ausschreibungen wird Marktwert WEA an Land gezahlt zzgl. (§ 23b Abs. 2 Nr. 1-3):
 - 1 ct/kWh vor 1.7.2021
 - 0,5 ct/kWh vor 1.10.2021
 - 0,25 ct/kWh ab 1.10.2021 bis 31.12.2021
- Abzug der Vermarktungskosten (§§ 21 Nr. 3 a), 53 Abs. 1 Nr. 2):
 - 0,4 ct/kWh
 - Abzug reduziert sich um 0,2 ct/kWh bei Ausstattung mit intelligentem Messsystem
- Dauer des Anspruchs:
 - Mit Zuschlag aus Ausschreibung bis 31.12.2022 (§ 25 Abs. 2 Nr. 2)
 - Ohne Zuschlag aus Ausschreibung bis 31.12.2021 (§ 25 Abs. 2 Nr. 3)

Ausschreibungen für ausgeförderte WEA an Land

- VO-Ermächtigung der Bundesregierung (§ 95 Nr. 3a):
 - Inhalt, Verfahren, Gebotstermine
 - Teilnahmeberechtigt: Betreiber von WEA an Land auf Flächen, auf der die Errichtung einer neuen WEA planungsrechtlich nicht zulässig ist
 - Ausschreibungsvolumen (Abweichungen möglich):
 - 2021: 1500 MW
 - 2022: 1000 MW
 - Höchstwert mind. 3 ct/kWh und max. 3,8 ct/kWh
 - Wettbewerb im Fall der Unterzeichnung: Begrenzung der Zuschläge auf 80 % der abgegebenen Gebote

Einspeisevergütung für andere ausgeförderte Anlagen

- Ausgeförderte Anlagen bis zu 100 kW, die keine WEA an Land sind:
 - Energieträgerspezifischer Jahresmarktwert (§ 23b Abs. 1)
- Dauer des Anspruchs: bis zum 31.12.2027 (§ 25 Abs. 2 Nr. 1)
- Verringerung des Anspruchs durch Abzug der Vermarktungskosten:
 - 2021: 0,4 ct/kWh (§§ 21 Nr. 3 b), 53 Abs. 2 Nr. 1)
 - Ab 2022 wird der Wert durch die ÜNB ermittelt und veröffentlicht (§§ 21 Nr. 3 b), 53 Abs. 2 Nr. 2)
 - Abzug halbiert sich im Falle der Ausstattung mit intelligentem Messsystem

Eigenversorgung mit ausgeförderten Anlagen

- Streichung der Pflicht zur Ausstattung ausgeförderter Anlagen mit intelligentem Messsystem bei Überschusseinspeisung (§ 21 Abs. 2 S. 2 EEG 2021-E entfällt)
- Keine EEG-Umlage für Eigenversorger mit EE-Strom aus Anlagen mit 30 kW für max. 30 MWh pro Jahr (§ 61b):
 - Auch für ausgeförderte Anlagen: 20-Jahresgrenze (§ 61b Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021-E) wieder gestrichen
 - Neuer § 61b auch auf Anlagen mit IB vor Inkrafttreten des EEG 2021 anwendbar (§ 100 Abs. 2 Nr. 14a)

Ergänzungen bei Wechsel der Vermarktungsformen

- WEA an Land mit Förderende am 31.12.2020 dürfen 2021 nur einmal zwischen Einspeisevergütung und sonstiger DV wechseln (§ 21b Abs. 1a)
- Ausgeförderte Anlagen, die eine Einspeisevergütung erhalten, können sich auch nur dieser Veräußerungsform für ausgeförderte Anlagen zuordnen (§ 21b Abs. 5)
- Für Anlagen mit Förderende am 31.12.2020 und Anlagen, die gemeinsam mit diesen abgerechnet werden, ist ein Wechsel der Veräußerungsform bis zum 18.12.2020 möglich (§ 100 Abs. 5 S. 2)

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt (§ 105)

- Regelungen für ausgeförderte Anlagen bis 100 kW sind direkt ab dem 01.01.2021 anzuwenden (§ 105 Abs. 4 neu)
- Regelungen der Einspeisevergütung für ausgeförderte WEA an Land sind erst nach beihilferechtlicher Genehmigung anzuwenden (§ 105 Abs. 5 neu):
 - Bis dahin gelten auch hierfür die Bestimmungen für ausgeförderte Anlagen bis 100 kW (max. bis zum 31.12.2021)



ÄNDERUNGEN BEI DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG BETROFFENER GEMEINDEN

Kein Systemwechsel, aber entscheidende Änderungen

- Ausweitung des zeitlichen und damit des personellen Anwendungsbereichs, Festlegung des Betrags auf 0,2 ct/kWh
 - Definition der betroffenen Gemeinden
 - Verteilungsschlüssel bei mehreren betroffenen Gemeinden
 - Klarstellung, dass Straftatbestand der Vorteilsannahme/-gewährung und Bestechlichkeit/Bestechung nicht erfüllt ist
 - Regelungslücke für Wälzung der Erstattungskosten geschlossen
- ➔ Wirkung einer verpflichtenden Beteiligung sehr ähnlich

Ungeklärte und offene Punkte

- Verhältnis zu landesrechtlichen Verpflichtungen
- Kein Mustervertrag, aber entbehrlich und über gemeinsamen Mustervertrag von Branchenverbänden und kommunalen Spitzenverbänden substituierbar
- Möglichkeit durch Rechtsverordnung andere EE (aber nicht andere Windenergieanlagen: also nicht Anlagen ohne Förderanspruch oder Bestandsanlagen) einzubeziehen



ÄNDERUNGEN BEI NEGATIVEN PREISEN

Änderungen des § 51 EEG 2021

- Verringerung des Zahlungsanspruchs auf null nicht bereits ab erster Stunde, sondern wenn der Spotmarktpreis für vier aufeinanderfolgende Stunden negativ ist.
- Keine Verringerung des Zahlungsanspruchs auf null für:
 - Anlagen mit weniger als 500 kW
 - Pilotwindenergieanlagen an Land und auf See

Verlängerung des Vergütungszeitraums (§ 51a)

- Vergütungszeitraum verlängert sich um Anzahl der Stunden, in denen der Vergütungsanspruch im Inbetriebnahmejahr und den darauffolgenden 19 Jahren wegen negativer Preise auf null reduziert war
- Gilt für Anlagen in der Ausschreibung
- ÜNB müssen Anzahl der Stunden negativer Preise veröffentlichen



ÄNDERUNGEN BEI EIGENVERSORGUNG

Ausweitung und Einschränkung sowie ungeklärte Punkte

- Neuer und gegenüber RegE erweiterter Befreiungstatbestand in § 61b Abs. 2 für 30 kWp & 30 MWh/a
 - Lex specialis zu bisheriger Befreiung in § 61a für 10 kWp & 10 MWh/a
 - Weiterhin Grenzwert und keine Freigrenze
- Abweichend von Art. 21 EE-RL keine Neuregelung für gemeinschaftliche Eigenversorgung, keine Lösung für § 27a
- Für Gebäude-Solaranlagen > 300 und bis zu 750 kWp Entfall von Anspruch auf Marktprämie und Einspeisevergütung für 50 % der erzeugten Strommenge, § 48 Abs. 5



ÄNDERUNGEN BEI STEUERUNG DES BUNDESWEITEN AUSBAUS

Anpassungen im Detail

- Wie im Regierungsentwurf vorgesehen:
 - Netzausbaugesbiet abgeschafft
 - Referenzertrag auf 60%-Standorte ausgeweitet
- Südregion unverändert, aber Anpassungen bei Südquote
 - Erstmalige Bedeutung 2022 statt 2021 gemäß RegE
 - Umbenennungen an verschiedenen Stellen: Südregion aus Überschriften gestrichen (etwa aus „Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion“ wird „Ausschreibungen für Biomethananlagen“)

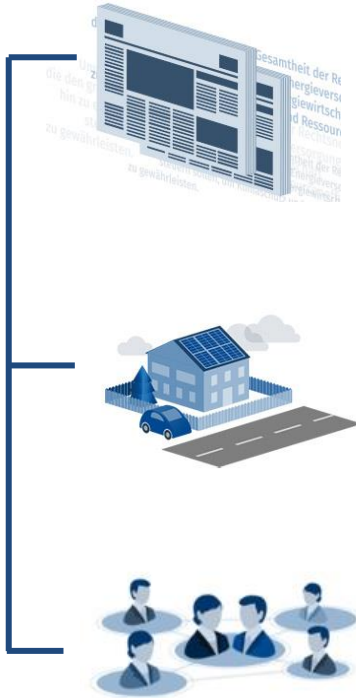


FAZIT

Ende gut, alles gut?

- Erstmals seit EEG 2009: Kein Änderungs- oder Reparaturgesetz zu einer EEG-Novelle vor deren Inkrafttreten
 - Nur mangels zeitlicher Möglichkeiten?
- Komplexitätsabbau als Aufgabe dringender denn je?
- Umfangreicher Entschließungsantrag (16 Punkte)
- Umsetzung geltendes und zukünftiges Europarecht
- Konfliktfeld gesetzgeberische Gestaltung und Beihilferecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 743183
BIC: BYLADEM1SWU

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469